

## Finanz- und Entschädigungsreglement des RSCB

### 1. Allgemeine Bedingung für alle Vergütungen

- Dem Reglement vorangestellt sind die Statuten des RSCB.
- Es können nur Beträge vergütet werden, die von den verantwortlichen Personen wie im Reglement terminiert, dem Kassier schriftlich abgerechnet werden.
- Spieler, Trainer und Helfer müssen schriftlich bis Ende Januar jedes Jahres, durch den Ressortleiter dem Kassier gemeldet werden. Änderungen während des Jahres müssen innert vier Wochen dem Kassier schriftlich gemeldet werden.
- Das Reglement kann jedes Jahr durch die Hauptversammlung geändert werden.
- Für auswärtige Wettkämpfe und Kurse mit Übernachtungen, muss immer ein Antrag für eine Finanzierung bei der SPV gestellt werden.
- Finanzierungshilfe zur Anschaffung von Material muss immer auch beim Sport-Toto beantragt werden.
- Für sämtliche budgetierten Entschädigungen kann die Hauptversammlung über deren Freigabe entscheiden.

### 2. Trainings- und Wettkampfschädigungen

#### Bedingungen

- Lizenziertes Aktivmitglied
- Trainer mit Aktivmitgliedschaft beim RSCB
- Helfer mit Aktivmitgliedschaft beim RSCB
- von Ressortleitern eingesetzte Helfer

#### Entschädigungsbeiträge Training und Wettkämpfe

- Den Trainern und Leitern wird ein Betrag von Fr. 30.-/h pro Anlass und Fr. -30./km vergütet.
- Den Hilfsleitern wird ein Betrag von Fr. 20.-/h pro Anlass und Fr. -30./km vergütet.
- Von Ressortleitern eingesetzte Helfer erhalten Fr. 30.-/Tag ab mindestens einem ½ Einsatztag pro Wettkampf oder Fr. 10.- pro Trainingseinheit.

### 3. Lizenzen

#### Entschädigungsbeiträge

- Ob die Lizenzkosten vom Sportler selber oder durch den RSCB bezahlt werden, entscheiden die Mitglieder jeweils an der HV auf Grund des Budgets.

### Bedingungen

- Aktivmitglied beim RSCB
- Bei Übernahme der Kosten durch den RSCB, Teilnahme an 80% der ausgeschriebenen Wettkämpfe.  
Ausnahmen bilden krankheits- und unfallbedingte Ausfälle

### 4. Kurse in Regie des RSCB

#### Bedingungen

- Aktivmitglied beim RSCB
- Trainer mit Aktivmitgliedschaft beim RSCB
- Hilfsleiter mit Aktivmitgliedschaft beim RSCB

#### Budgetierung

Sportkurse müssen dem Sportchef bis Ende des laufenden Jahres gemeldet werden. Dieser ist besorgt, dass die Kosten im Jahresbudget erfasst werden.

#### Entschädigungsbeiträge

- Übernahme der Kurskosten

Zusätzlich wenn nicht im Kursgeld enthalten:

- Pro Übernachtung und Teilnehmer Fr. 30.-
- Pro Mahlzeit (max. 2x/Tag) und Teilnehmer Fr. 10.—  
Pro Kilometer wird ein Betrag von Fr. -.30 pro Fahrzeug vergütet
- Zugbillett 2. Klasse in der Höhe der vergleichbaren Fahrkilometer aber maximal die effektiven Kosten der Fahrkarte.

### 5. Hallen- und Sportanlagenmiete

#### Für Training, Wettkämpfe und Turnen

#### Bedingungen

- Betrifft Anlässe bei denen im Durchschnitt eines Jahres mindestens fünf Teilnehmer pro Anlass anwesend sind. Eine Ausnahme bildet die Kindersportgruppe und die Curlingmannschaft. Diese sind von dieser Bedingung entbunden.
- Abrechnung durch die Ressortleiter jeweils bis Ende Januar jeden Jahres

## Finanz- und Entschädigungsreglement des RSCB

### Budgetierung

Mieten von Sportanlagen müssen von den Ressortleitern bis Ende Januar des folgenden Jahres dem Kassier schriftlich gemeldet werden.

### Entschädigungsbeiträge

- Hallenmieten werden vom RSCB bezahlt

## 6. Anschaffung Sportgeräte (exkl. Rollstühle)

### Bedingungen

- Anschaffungen für Sportgeräte müssen vom Ressortleiter zu Händen des Vorstands RSCB jeweils bis Ende Januar des folgenden Jahres beantragt werden.
- In jedem Fall muss ein Antrag beim Sport-Toto erfolgen.

### Anschaffungskosten

Diese werden in der Regel vom RSCB bezahlt.

## 7. Anschaffung Sportrollstühle

- Anträge für die Anschaffung von Rollstühlen können mit Hilfe des Sportchefs RSCB bei der SPV bzw. der SPS beantragt werden.

## 8. Unterhaltskosten für Sportgeräte

### Bedingungen

- Sportgeräte von lizenzierten Aktivmitgliedern des RSCB.
- Die Teilnahme an Sponsorenläufen ist für die unterstützten Mitglieder obligatorisch.
- Bei Neuanschaffungen von Trainern oder T-Shirts in den vom RSCB unterstützten Sportarten muss zwingend das Firmenlogo der Hock'n Roll AG aufgedruckt werden. Dies gilt ab Januar 2009.

### Entschädigungsbeiträge

- Grundsätzlich übernimmt jeder Sportler selber die Unterhaltskosten für sein Sportgerät. Er kann beim RSCB Antrag um Kostenbeteiligung stellen.
- Der RSCB stellt jährlich in seinem Budget einen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- für Rückvergütungen an die Sportler bereit.

- Die aufgewendeten Unterhaltskosten der einzelnen Sportler können bis spätestens Ende des laufenden Jahres beim Kassier mit Originalquittungen gemeldet werden. Dieser erstellt für jedes Ressort eine separate Abrechnung.

Mit der Firma Hock'n Roll AG, Bern, besteht ein Sportsponsoringvertrag. Der Betrag wird jährlich neu definiert.

- Maximal Fr. 5'000.- plus zusätzlich der Sponsoringbetrag der Hock'n Roll AG werden an die Sportler im Verhältnis ihrer Aufwendungen zurückerstattet.
- Für Unterhaltskosten bei anderen Firmen kann der RSCB nicht aufkommen, da kein Sponsoringvertrag besteht.

## 9. Anlässe und Veranstaltungen aus den Ressorts Kultur und Freizeit sowie Sozial und Recht

### Bedingungen

- Anlässe und Veranstaltungen müssen bis Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr budgetiert werden.
- Abrechnung durch die Ressortleiter innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Anlass

### Entschädigungsbeiträge

- Helfer, die an den Anlässen teilnehmen erhalten, wenn möglich eine Kilometerentschädigung von Fr. -.30/km und Fr. 10.- für eine Mahlzeit
- Geschenke werden abgegeben bei/für:
  - Abschied von Ämtli oder Ressortleitung
  - Geburten
  - Hochzeiten
  - speziellem Jubiläum
  - An fleissige Helfer die keine andere Entschädigung erhalten

## 10. Vereinsarbeit

### Entschädigungsberechtigte

Alle Personen die vom RSCB legitimiert sind, gemäss den Statuten für den Verein tätig zu sein.

- Dies betrifft:
- Vorstand
  - Ressortleiter
  - Revisoren
  - Trainer
  - Hilfsleiter

**Finanz- und Entschädigungsreglement des RSCB**

**Entschädigt werden**

- Auslagen für Porti
- Auslagen für Papeterieartikel
- Auslagen für Kopien und Drucksachen
- Fr. 50.- für jeden Delegierten bei Teilnahme an der Delegiertenversammlung der SPV
- Raummiete und Getränke für Vorstandssitzungen

- Aemtliesen für Entschädigungsberechtigte, zuzüglich Helfer, die von den Ressortleitern gemäss oben Ziffer 1, gemeldet sind. Der Betrag wird jedes Jahr budgetiert und von der Hauptversammlung genehmigt.

**11. Genehmigung**

**Das vorliegende Reglement wurde gemäss der Hauptversammlung vom 22. März 2014 des RSCB angepasst.**

**Änderungen müssen gemäss Art. 18 der Statuten immer von der Hauptversammlung genehmigt werden.**

**Als Bestätigung für die Richtigkeit muss das Reglement von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.**

Der Präsident



Thomas Schneider

Sozial- und Recht



Fredy Hasler